

Satzung des Vereins **Betriebsräte unter sich.**

Beschlossen auf Mitgliederversammlung, am 6. Juli 2024

Präambel

Der Verein „Betriebsräte unter sich“ entstand aus einer Social-Media-Gruppe, die zuletzt einen Stand von etwa 8.000 Personen erreichte. Die Idee zur Gründung eines Vereins entstand bei den Gruppen-Moderatoren, um Angebote für Gruppen-Mitglieder zu verbessern. Die etwa 8000 Personen in der Social-Media-Gruppe waren zum überwiegenden Teil amtierende Mitglieder in Betriebsratsgremien.

Auch der Verein will diesem Gesamtbild treu bleiben und eine ähnliche Struktur anstreben. Die Mitgliederstruktur soll sich überwiegend aus amtierenden Mitgliedern in Betriebsratsgremien zusammensetzen. Zu einem geringeren Teil darf die Mitgliedschaft auch aus Personenkreisen stammen, die dem Vereinszweck dienen, also

- ehemalige und zukünftige Mitglieder von Betriebsratsgremien (beispielsweise Kandidierende bei anstehenden Betriebsratswahlen, Mitglieder in Wahlvorständen zur Betriebsratswahl, Ersatzmitglieder gemäß § 25 BetrVG, engagierte Mitarbeiter zur Gründung neuer Betriebsratsgremien)
- Personen aus betriebsratsähnlichen Zusammenhängen (beispielsweise Mitglieder von Schwerbehindertenvertretungen gemäß § 78 SGB IX, Mitglieder eines Personalrats, Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Jugend- und Auszubildendenvertretungen oder Mitglieder einer Mitarbeitervertretung)
- Personen, die mit der Qualifizierung, Betreuung und Beratung von Betriebsräten betraut sind (Dozenten, Referenten, Sachverständige, Fachanwälte für Arbeitsrecht, hauptberufliche Mitarbeiter einer Gewerkschaft).

Der Name des Vereins besagt nicht, dass nur amtierende Mitglieder in Betriebsratsgremien Mitglied werden dürfen, oder sich ausschließlich solche in der Mitgliedschaft befinden. Die Mitglieder in diesem Verein (gemäß obiger Struktur) können sich vertrauensvoll und geschützt untereinander austauschen, beraten lassen und spezifische Angebote nutzen. Der Verein ist also als bedenkenloser und respektvoller Rückzugsort zur Erörterung betriebsratsspezifischer Themen zu verstehen.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen **Betriebsräte unter sich e. V.**

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von betrieblichen Interessenvertretungen, insbesondere Betriebsräten und Schwerbehindertenvertretungen. Aufgabe des Vereins ist es, seine Mitglieder dazu zu befähigen, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere deren gleiche Vergütung für gleiche Arbeit, voranzubringen und in ihrem Wirkungskreis zu verwirklichen. Der Zweck ist weiterhin, die Einhaltung der Gesetze, insbesondere der Arbeitsgesetze zu überwachen und deren Umsetzung zu garantieren. Dazu gehören im Besonderen die Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes hinsichtlich der Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Gesundheitsförderung und ebenso die Zusammenarbeit mit den betrieblichen, privaten und staatlichen Akteuren der Arbeitssicherheit (Berufsgenossenschaften, Betriebs- und Werksärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte, usw.). In diesem Zusammenhang steht auch die Förderung der Zusammenarbeit mit den Schwerbehindertenvertretungen (SBV) und deren aktive

Unterstützung bei der Prävention und Beratung von Schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren Teilhabe an der Gesellschaft, sowie der Gründung dieser Institution. Des Weiteren sollen Beschäftigte in Betrieben und Unternehmen zur Gründung von betrieblichen Interessenvertretungen angehalten und bei nachfolgender Ausgestaltung beraten und unterstützt werden.

2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, aktiv für das Eintreten zugunsten der demokratischen Grundsätze des Staatswesens insbesondere in den Betrieben und Dienststellen zu werben. Die Ableitung aus den Rechten und Werten der grundgesetzlich verbürgten Prinzipien (Meinungsfreiheit, Koalitionsfreiheit, freie Wahl des Arbeitsplatzes, Streikrecht, Versammlungsfreiheit, u. v. a.) ist Grundsatz der Vereinszwecke. Im Wirkungskreis gewählter Interessensvertretungen wie den Betriebsräten und den Schwerbehindertenvertrauensleuten ist es Aufgabe des Vereins, das Demokratieprinzip zu stärken, die Meinungsfreiheit zu fördern und die organisatorischen Grundsätze der Demokratie innerhalb von Betrieben und Dienststellen zu vermitteln. Die Rechts- und Sozialstaatlichkeit ist dem Verein dabei ein grundlegendes Anliegen, das in Wissensvermittlung bezüglich der Gesetzesinhalte der Bundesrepublik Deutschland (BetrVG, SGB, BGB, EntgFZ, AGG u. v. a.) mündet, ohne sich als politische Bildung zu verstehen. Die Multiplikation unserer Mitglieder an weitere Interessensvertretungen und an die Belegschaften soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung stärken und Angriffe gegen diese effektiv abwehren. Der Verein sieht sich als Teil des zivilgesellschaftlichen Engagements zur Ermächtigung informierter Bürger, die demokratische Teilhaberechte zu nutzen, um Demokratie aktiv mitzugestalten.

3. Zur Erfüllung des Zwecks bedient sich der Verein mehrerer Online-Plattformen, wie Facebook oder Foren, in denen Fragen von Mitgliedern gestellt werden können und beantwortet werden. Dazu werden Vereinsmitglieder ausgebildet, diese Fragestellungen auch im Hinblick der Beratung von Schwerbehindertenvertrauensleuten, Arbeitssicherheits-Akteuren und Gleichstellungsbeauftragten, adäquat beantworten zu können. Zweck des Vereins ist ferner, das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutung der betrieblichen Mitbestimmung und Mitwirkung in der Arbeitswelt zu stärken. Zur Erfüllung von Zweck und Ziel des Vereins können Bildungsinhalte und Informationsangebote des Vereins sowie Dritter angeboten werden. Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen, die allesamt ausschließlich für die Erfüllung des Vereins- und Satzungszwecks verwendet werden dürfen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemäß § 52 Absatz 2 Ziffern 10, 12, 18 und 24. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Rohr/Mittelfranken. Der Verein ist in das Vereinsregister Nürnberg eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab der Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Juristische Personen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich,
 - die Satzung, insbesondere die Ziele und den Zweck des Vereins anzuerkennen,
 - das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze, insbesondere Arbeitsgesetze anzuerkennen und nach ihnen zu handeln,
 - Menschen anderer Hautfarbe, Nationalität, Religion, Weltanschauung oder Geschlechtes zu akzeptieren und zu tolerieren.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Antragsformular beantragt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Nach der Entscheidung über die Aufnahme wird das neue Mitglied schriftlich informiert.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird in einer Finanzordnung geregelt.

(2) Die Finanzordnung wird auf der Jahresmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann durch formlose, aber schriftliche Erklärung eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft innerhalb der ersten neun Monate, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres. Erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft innerhalb der letzten drei Monate eines Kalenderjahres, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Folgejahres.

(2) Die Kündigung ist auf dem Postweg möglich, hierbei gilt das Datum des Poststempels. Die Kündigung ist ebenfalls als Schriftstück per E-Mail-Anhang oder, sofern möglich, über die Internetpräsenz des Vereins möglich. Hierbei gilt der Zeitpunkt der Absendung zur Errechnung der Kündigungsfrist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder mit Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Verzug ist. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Im Falle des Ausschlusses endet die Vereinsmitgliedschaft.

(5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und dem Kassierer. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind je einzelnvertretungsberechtigt.

(2) Der Kassierer überwacht die Einnahmen des Vereins, führt Buch und mahnt säumige Beitragszahler. Er

überwacht die Ausgaben und stellt einen jährlichen Haushaltsplan zusammen, den er zusammen mit dem Rechenschaftsbericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorlegt.

(3) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Jahresmitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine jährliche Ehrenamtspauschale nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beschließen.

(5) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Sitzungen können als Online-Videokonferenz stattfinden.

§ 9 Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmennhaltungen gelten als Nein-Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergeschrieben. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Unterschriften des weiteren Vorstandsmitglieds kann können auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 10 Jahresmitgliederversammlung

(1) Die Jahresmitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand per Beschluss einberufen. Außerdem muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Zu der Jahresmitgliederversammlung werden alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung ist ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt, wenn alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin in Textform Kenntnis erlangen konnten. Die Einladung in elektronischer Form ist zulässig.

(2a) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter per einfacher Mehrheit.

(3) Die Jahresmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Nur persönlich anwesende Mitglieder können an Abstimmungen teilnehmen und Beschlüsse fassen. Stimmrechte können nicht auf andere Mitglieder übertragen werden. Die Jahresmitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes kann eine als Online-Videokonferenz durchgeführt werden, sofern in ihr keine Wahlen abzuhalten sind. Die genauen Modalitäten einer solchen Online-Konferenz legt der Vorstand im Vorfeld per Beschluss fest. Per Online-Videokonferenz teilnehmende Mitglieder gelten als persönlich anwesend, wenn sie gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail ihre Anwesenheit erklärt haben.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 11 Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung

(1) Die Jahresmitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht des Kassierers und der Revisoren entgegen und beschließt über deren Entlastung. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes alle zwei Jahre. Mitglieder können Anträge an die Versammlung stellen.

(2) Die Jahresmitgliederversammlung bestimmt die Mitgliedsbeiträge und legt diese in einer Finanzordnung fest.

(3) Sie beschließt über Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern. Vom Ausschlussantrag betroffene Mitglieder haben das Recht, sich vor der Beschlussfassung persönlich zu äußern.

§ 12 Revisoren

Die Jahresmitgliederversammlung bestellt zur Prüfung der Finanzen zwei Revisoren. Sie erstellen einen Revisionsbericht und legen diesen der Jahresmitgliederversammlung vor.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

(2) Zur Auflösung des Vereins werden die Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Überbleibende Finanzmittel werden dem Verein „Ärzte ohne Grenzen e.V.“ zugeführt oder einer anderen, durch die Jahresmitgliederversammlung bestimmten, gemeinnützigen Organisation.